

57. Ist ein Hypothekengläubiger, welcher im Zwangsversteigerungsverfahren bis zum Schlusse des Termines zur Belegung und Verteilung des Kaufgeldes dem im Teilungsplane berücksichtigten Liquidate eines vorstehenden Hypothekengläubigers nicht widersprochen hat, nachdem auf Widerspruch eines ihm nachstehenden Gläubigers eine Streitmasse gebildet ist, berechtigt, an dem über diese stattfindenden anderweiten Verteilungsverfahren teilzunehmen und aus der Streitmasse seine Befriedigung zu suchen?

Gesetz vom 13. Juli 1883, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, §. 113.

V. Civilsenat. Urth. v. 2. Juli 1890 i. S. Kl. (Bekl.) w. R. u. Gen. (Kl.) Rep. V. 67/90.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a./S.

Die Entscheidung ist unten unter „Prozeßrecht“ Nr. 90 S. 420 abgedruckt.